



„Kassazettel-Lotterie“ ab 01.01.2020 in Italien – Nr. 11/2019

15. November 2019

Ab 01. Januar 2020 wird in Italien die sogenannte „Kassazettel-Lotterie“ eingeführt, durch welche der Staat die Steuerhinterziehung eindämmen möchte. Sie soll die Konsumenten dazu bringen, beim Kauf von Gütern und Dienstleistungen einen Kassazettel oder eine Rechnung zu verlangen.

Teilnahmebedingungen

An der staatlichen Lotterie teilnehmen dürfen alle natürlichen Privatpersonen, welche in Italien ansässig sind und mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Kunden müssen online über das „Lotterportal“ der Agentur der Einnahmen einen persönlichen „Lottericode“ beantragen, welchen sie dem Verkäufer bei jedem Kauf von Gütern und Dienstleistungen aufzeigen müssen.

Was bedeutet dies für die Unternehmen?

Für die Unternehmen bedeutet dies, bis spätestens 31.12.2019 die Registrierkassen so konfigurieren zu lassen, dass sie in der Lage sind den „Lottericode“ der privaten Käufer an die Agentur der Einnahmen übermitteln zu können. Laut unseren Informationen muss ein separates Lesegerät an die Registrierkasse angeschlossen werden, mit welchem die Codes eingescannt werden. Dabei wird vom elektronischen Rekorder am Ende des Tages eine xml-Datei generiert, welche nur die Daten jener Kassazettel enthält, die mit einem Lottericode versehen wurden.

Preise

Die Verlosungen sollen monatlich als auch jährlich stattfinden. Bei der monatlichen Verlosung werden jeweils drei Preise in Höhe von 50.000 €, 30.000 € und 10.000 € ausgegeben. Der Endpreis der jährlichen Verlosung beträgt 1.000.000 €. Die Preise sind steuerfrei. Der Kunde kann an der Lotterie ab einem Einkaufswert von 1 € teilnehmen. Dabei erhält der Konsument ein virtuelles Los je 10 Cent Einkaufswert. Z.B. bei einem Kauf von 50 € in Bar erhält der Kunde 500 virtuelle Lose. Werden die Güter oder Dienstleistungen elektronisch/bargeldlos bezahlt, gibt es für die Käufer weitere Boni in Bezug auf die Lotterie. Das bedeutet für die Unternehmen, dass sie zusätzlich zum „Lottericode“ auch die Zahlungsmodalität des Kunden übermitteln müssen.



„Kassazettel-Lotterie“ ab 01.01.2020 in Italien – Nr. 11/2019

15. November 2019

Strafen für Unternehmen

Lehnt ein Unternehmen ab 01.01.2020 den „Lottericode“ eines Steuerzahlers ab, oder übermittelt die Daten nicht ordnungsgemäß an die Agentur der Einnahmen, fallen Strafen zwischen 100 € und 500 € an.
